



STAATSANWALTSCHAFT | Postfach | 67225 Frankenthal

Emil-Rosenberg-Straße 2
67227 Frankenthal (Pfalz)
Telefon: 06233/80-
Telefax: 06233/80-
staft@
www.staft.justiz.rlp.de

02.04.2015

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in) / E-Mail	Telefon / Fax
5 Js 4 /15 Bitte immer angeben!	15.11.2014	Frau	06233/80- 06233/80-

Strafanzeige gegen _____ wegen Rechtsbeugung

Sehr geehrte

in dem vorbezeichneten Verfahren wurde heute folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird _____ abgesehen.

Nach dem vorgetragenen Sachverhalt ist kein Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten gegeben (§ 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung).

Das Verfahren _____ wurde beigezogen und im Hinblick auf Ihre Anzeige ausgewertet. Die von Ihnen behaupteten Rechtsverletzungen konnten nicht nachvollzogen werden.

Hierzu im Einzelnen:

1. Sie werfen _____ vor, entgegen allgemeingültigen Rechtsgrundsätzen lediglich die einstweilige Anordnung abgehandelt und nicht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs festgestellt zu haben.

Das sozialgerichtliche Verfahren ist von der Dispositionsmaxime beherrscht. Die Dispositionsmaxime bedeutet, dass das Gericht Rechtsschutz auf Antrag der Beteiligten gewährt und nicht von Amts wegen. Nach § 123 SGG darf das Gericht nur über die vom Kläger erhobenen Ansprüche entscheiden. Der Antragsteller, der anwaltlich vertreten war, hat zu

1 / 3

Kernarbeitszeiten
Mo-Fr: 09:00-12:00 Uhr
Mo-Do: 13:30-15:30 Uhr

Bankverbindung
Postbank Ludwigshafen
IBAN: DE65545100670049022674
BIC: PBNKDEFF545

Verkehrsanbindung
200m vom Hauptbahnhof

Parkmöglichkeiten
Parkhaus P3 - Welschgasse



keinem Zeitpunkt die Feststellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs begehrt. Der Antragsteller hat vielmehr beantragt:

„Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, an den Antragsteller weiter Krankengeldleistungen zu erbringen.“

An diesen Antrag ist das Gericht gebunden. Eine Umdeutung dieses eindeutig gestellten Antrags war nicht zulässig. Ein Verstoß gegen § 86b Abs. 1 SGG lag nicht vor, da kein entsprechender Antrag gestellt wurde. Daher lautet § 86b Abs. 1 SGG auch: „Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag.....“. Vielmehr wurde ein Antrag auf eine einstweilige Anordnung gestellt, so dass § 86 Abs. 2 SGG anzuwenden war.

Darüber hinaus war die zusätzliche Feststellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Beendigung der Krankengeldzahlung nicht erforderlich, da nach § 199 Abs. 1 SGG aus der einstweiligen Anordnung vollstreckt werden kann.

2. Sie monieren, dass der Antrag auf Weiterzahlung von Krankengeld über den 30.06.2014 hinaus im Beschluss vom 08.09.2014 auf die Zeit ab Eingang des Eilantrags bei Gericht ab 14.08.2014 bis zum 31.10.2014 beschränkt wurde.

Nachdem den Antragsteller um Klarstellung gegeben hatte, für welchen Zeitraum mit dem Eilantrag die Gewährung von Krankengeld gewährt wird, wurde mitgeteilt, dass Krankengeld ab Antragstellung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache begehrt werde und eine rückwirkende Leistungsgewährung im Wege des Eilrechtsschutzes nicht geboten sei.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung war am 14.08.2014 eingegangen. hat daher gemäß dem Antrag des Antragstellers eine Entscheidung für den Zeitraum ab dem 14.08.2014 getroffen.

Die Befristung der einstweiligen Anordnung bis zum 31.10.2014 war zulässig und, wie ausführte, geboten. Im vorletzten Absatz des Beschlusses ist zu lesen:

„Die vorgenommene Befristung der einstweiligen Anordnung war wegen des möglichen Wegfalls der genannten Anspruchsvoraussetzungen- insbesondere bei Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit- geboten, um der Antragsgegnerin eine entsprechende Überprüfung zu ermöglichen. Die Befristung bedeutet nicht, dass in dem folgenden Zeitraum kein Krankengeld mehr gewährt werden müsste. Es ist jedoch zu prüfen, ob die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Erforderlichenfalls könnte im Streitfall zu gegebener Zeit erneut um Rechtsschutz nachgesucht werden.“

Bei der einstweiligen Anordnung, die hier begehrt wurde, geht es um den vorläufigen Schutz vor einer irreparablen Rechtsverletzung durch eine gerichtliche Entscheidung. Grundsätzlich



darf die einstweilige Anordnung die Entscheidung in der Hauptsache nicht vorwegnehmen. Ausnahmsweise kann eine vorläufige Regelung zu Gunsten des Antragstellers erfolgen, wenn es um die Abwehr unzumutbarer, anders nicht abwendbarer Nachteile geht, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre. Genau diesen Grundsätzen ist Gründen zum Beschluss vom 08.09.2014 gefolgt.

3. Sie behaupten weiterhin mit Hinweis auf Urteile des BSG, hätte nicht die „Qualität der Bewilligungsentscheidung“ festgestellt und „Qualität der Krankengeld-Beendigungsentscheidung“ beurteilt.

Zwar hat nicht die Worte: „Verwaltungsakt mit Dauerwirkung“ verwendet, in den Gründen aber klargestellt, dass eine Befristung der Bewilligungsentscheidung nicht gegeben war, was im Umkehrschluss das gleiche ist. Entgegen Ihren Behauptungen hat sich in den Gründen Beschlusses ausführlich mit der Rechtsprechung des BSG zur Befristung von Bewilligungsbescheiden auseinandergesetzt und diese deutlich kritisiert.

Darüber hinaus ist anzuführen, dass es sich bei den Entscheidungen des BSG, auf die Sie Bezug nehmen, nicht um Beschlüsse im Eilrechtsverfahren handelt sondern um Urteile. Beschlüsse im Eilrechtsschutzverfahren enthalten aber nur eine vorläufige Entscheidungen, da die endgültige Entscheidung erst im Klageverfahren (Entscheidung in der Hauptsache) getroffen wird. Die Anforderungen, die das BSG an seine Urteile stellt, sind jedenfalls aufgrund der Eigenart des Eilrechtsschutzverfahren, innerhalb kurzer Zeit aufgrund einer summarischen Prüfung eine vorläufige Entscheidung zu treffen, auf Beschlüsse im Eilrechtsschutzverfahren nicht übertragbar.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Dieses Schriftstück ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben.

